

Vorschläge für Eckpunkte

zur Gestaltung von Verträgen über die arbeitsmedizinische bzw. sicherheitstechnische Betreuung zwischen den Mitgliedern der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und überbetrieblichen Diensten / niedergelassenen Ärzten / freiberuflichen Fachkräften für Arbeitssicherheit / sonstigen Fachfirmen

1 Vorbemerkung

Die vorliegenden Vorschläge sind als Empfehlungen zu verstehen und geben unsere Vorstellungen bezüglich der Vertragsinhalte und -formen wieder. Bis auf einige wichtige Vertragspunkte (die entsprechend gekennzeichnet und obligatorisch sind) haben sie einen fakultativen Charakter. Die Vorschläge sollen sowohl unseren Mitgliedern als auch den überbetrieblichen Diensten (übD) als Anhaltspunkte dienen und zu einer Vergleichbarkeit der angebotenen Leistungen sowie zu einer einheitlichen Umsetzung der rechtlichen Grundlagen beitragen. Erfahrungen aus der praktischen Vertragsgestaltung sowie in der Praxis oft auftretende Fragen bzw. Probleme wurden berücksichtigt.

2 Grundlagen

Erläuterung

2.1 Zu den gesetzlichen Grundlagen der betrieblichen Prävention im kommunalen Bereich gehören u.a.:

- Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) - vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) und
- Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) - vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246)
- Die Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1)
- Die Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2)

2.2 Die grundsätzliche Pflicht des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn im Bereich der betrieblichen Prävention ist die Sicherstellung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung aller Beschäftigten durch die Bestellung von Betriebsärzten (BA) und Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa).

§ 1 ASiG: Diese Verpflichtung kann nach § 19 ASiG auch durch die Beauftragung eines übD zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 bzw. § 6 ASiG erfüllt werden.

2.3 Nach § 2 Abs. 2 (BA) bzw. § 5 Abs. 2 (Sifa) ASiG hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten BA bzw. Sifa ihre Aufgaben erfüllen.

Insbesondere ist er verpflichtet, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

2.4 Die Mindesteinsatzzeit für die BA bzw. Sifa im Zuständigkeitsbereich der KUVB ergeben sich aus der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2.

DGUV Vorschrift 2 der KUVB

2.5 Die betriebsärztliche und die sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Die Aufgabenfelder der in allen Betrieben anfallenden Grundbetreuung werden in Anlage 2 DGUV Vorschrift 2 unter Ziffer 2 detailliert beschrieben.

2.6 Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten gerechnet werden.

Anlage 2 Ziff. 1 DGUV Vorschrift 2

2.7 Arbeitsmedizinische Vorsorge ist nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Anlage 2 Ziff.1 und Anhang 4 Ziff. 1.4 DGUV Vorschrift 2

3 Vertragsgegenstand

obligatorisch

Möglicher Wortlaut: (Das Mitglied) verpflichtet den (übD), die Aufgaben nach § 3 bzw. § 6 ASiG wahrzunehmen.

In Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

4 Aufgaben des überbetrieblichen Dienstes

obligatorisch

4.1 Der (übD) nimmt die Aufgaben wahr, die sich für den BA bzw. die Sifa aus dem ASiG ergeben. Maßgeblich für den Inhalt der Aufgaben sind insbesondere die §§ 3 bzw. 6 ASiG.

- Auflistung der Einzelleistungen nach § 3 bzw. § 6 ASiG.
- Betriebsärztliche Einsatzzeit für arbeitsmedizinische Vorsorge entsprechend Anhang 4 Ziff. 1.4 DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

§§ 3 und 6 ASiG

4.2 Werden vom (übD) Zusatzleistungen erbracht, die außerhalb des Aufgabenkatalogs der §§ 3 bzw. 6 ASiG liegen, bedürfen diese einer besonderen Vereinbarung und sind nicht Bestandteil der Einsatzzeit.

Zusatzleistungen: Einstellungsuntersuchungen und syst. Vorsorgeunters., die nicht in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) enthalten sind z.B. Vorsorgeunters. an Bildschirmarbeitsplätzen aufgrund tariflicher Vereinbarung, Betreuung von Schulen bzw. Schülern sowie Prüfungen aufgrund BetrSichV.

4.3 Der (übD) betreut das Mitglied von (z.B. Zentrum in) aus.

4.4 Der (übD) versichert, dass

- der Arzt die arbeitsmedizinische Fachkunde erworben hat und sich regelmäßig fortbildet bzw. die Sifa die sicherheitstechnische Fachkunde erworben hat; ggf. Festlegung der Qualifikation „Sicherheitsingenieur“ (z.B. im Krankenhaus),
- ein Wechsel des betreuenden Betriebsarztes bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit weitestgehend vermieden wird,
- Vertretungen für längere Abwesenheit praxisnah geregelt werden,
- regelmäßig ein Bericht nach § 5 DGUV Vorschrift 2 erstellt

Ggf. ist festzulegen, dass die Sifa die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt (§ 4 Abs. 7 DGUV Vorschrift 2)

z. B Urlaub, Krankheit usw.

u.a. mit Auflistung der er-

- wird,
- ggf. feste Zeiten vereinbart werden.
- 4.5** Der (*übD*) stellt folgendes Assistenz-/Hilfspersonal zur Verfügung:

brachten Einsatzzeiten.

Nach Erfahrungen der KUVB ist ein Verhältnis Assistenz-/ Hilfspersonal zu BA von 1,5 bzw. zur Sifa. von 0,5 akzeptabel. Die Zeitanteile des Assistenz-Hilfspersonals können ganz oder teilweise vom Mitglied übernommen werden. Hierbei sollte auf der Grundlage der innerbetrieblichen Organisation von beiden Vertragspartnern die günstigste Möglichkeit gesucht und im Vertrag festgehalten werden.

5	Einsatzzeit	obligatorisch
5.1	Nach DGUV Vorschrift 2 setzt sich die Einsatzzeit aus dem Summenwert für die Grundbetreuung und dem Zeitanteil für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung zusammen.	
5.2	Der Summenwert für die Grundbetreuung beträgt entsprechend dem als Anlage beigefügten Erhebungsbogen Std./Jahr.	Ermittlung nach Anlage 2 Ziff. 2 in Verbindung mit Anhang 3 DGUV Vorschrift 2
5.3	Der Summenwert aus 5.2 wird im Verhältnis ... % zu ... % zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgeteilt.	Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist gemäß Anlage 2 Ziff. 2 DGUV Vorschrift 2 ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.
5.4	Bei einer Änderung der Einsatzzeit von mehr als 10 % wird der Vertrag entsprechend angepasst.	
5.5	Der betriebsspezifische Teil der Betreuung beträgt für den Betriebsarzt ... Std./Jahr und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit ... Std./Jahr. Sie wird anlassbezogen, mindestens jedoch jährlich neu festgesetzt..	Ermittlung nach Anlage 2 Ziff. 3 in Verbindung mit Anhang 4 DGUV Vorschrift 2
5.6	Leistungen des Assistenz-/Hilfspersonals im Rahmen von arbeitsmedizinischer Vorsorge (z.B. Gehör-Siebttest) werden nicht auf die Einsatzzeit angerechnet.	Es wird empfohlen, auch notwendige Bürotätigkeiten möglichst vor Ort durchzuführen, z.B. Erstellen von Schriftstücken.
5.7	Fehlzeiten durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung werden nicht auf die Einsatzzeit angerechnet.	Außerbetriebliche Tätigkeiten sind nachzuweisen und zu begründen.
5.8	Die Einsatzzeit ist grundsätzlich im Betrieb zu erbringen.	Es wird angeraten, zu vereinbaren, dass mind. 70 % der jeweiligen Einsatzzeit vor Ort zu erbringen ist.
5.9	Vor- und Nacharbeiten sowie Wegezeiten sind nicht in den Einsatzzeiten enthalten (siehe auch Punkt 2.6).	Vor- und Nacharbeiten im direkten Zusammenhang mit den Wegezeiten, wie z.B. Rüsten, Betanken, Reinigen des Fahrzeugs.

6 Aufgaben des Mitglieds (Auftraggeber)

obligatorisch

- 6.1 Jährliche Aktualisierung des Erhebungsbogens (vgl. Punkt 5.2.).
- 6.2 Auflistung des Hilfs-/Assistenzpersonals (vgl. Punkt 4.5.).
- 6.3 Das Mitglied verpflichtet sich, dem übD
 - ein Zutrittsrecht einzuräumen
 - die notwendigen Informationen zu liefern
 - die Beschäftigten für die arbeitsmed. Vorsorge freizustellen
 - ggf. Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Berechnung der Einsatzzeiten

7 Kosten

Die Kosten in Höhe von Euro/Std. setzen sich zusammen aus:

- Betriebsarzt bzw. Sicherheitsfachkraft Euro
- Hilfspersonal Euro
- Geräte, Labor Euro

Eine Aufteilung der Gesamtkosten erscheint sinnvoll zu sein, da insbesondere die Kosten für Assistenz-/Hilfspersonal häufig nicht beachtet werden.

Mehrwertsteuerpflichtige Leistungen sollen eigens ausgewiesen werden.

8 Weitere Regelungen

Folgende Punkte sind u.a. zusätzlich zu regeln:

- Schweigepflicht
- Datenschutz
- Gerichtsort
- Unterschriften der Vertragspartner.

Anlage: Personalerhebungsbogen

Stand: 10/2015

Anlage:

Personalerhebung Ermittlung der Grundbetreuung

1	2	3	4	5
Betriebsart	Gruppe	Anzahl Beschäft.	Faktor	Summe EZ (3 x 4)
Abwasserableitung(Kanäle, Pumpstationen) Abwasserbehandlung (Kläranlagen)	II		1,5	
Alten-, Pflegeheime	III		0,5	
Bauhöfe, Straßenunterhaltung, -reinigung	II		1,5	
Bibliotheken, Büchereien, Archive	III		0,5	
Campingplätze	III		0,5	
Entsorgungsbetriebe, Abfuhr und Sammlung von Müll und Sonderabfällen, Deponien, Wertstoffhöfe, Recyclinghöfe	II		1,5	
Feuerwehr	II		1,5	
Flughäfen, Landeplätze	II		1,5	
Forstwirtschaft	I		2,5	
Historische Bauten, Denkmäler	III		0,5	
Hotels, Küchenbetriebe	III		0,5	
Jugendheime, Jugendzentren	III		0,5	
Kindergärten, Kitas, Kinderkrippen, Horte	III		0,5	
Kranken-, Rettungstransporte	III		0,5	
Krankenhäuser	II		1,5	
Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau	II		1,5	
Messegesellschaften, Messebetriebe	III		0,5	
Museen, Sammlungen, Ausstellungen	III		0,5	
Sanatorien, Kurbäder, Kurkliniken	III		0,5	
Schifffahrt, Fähren	II		1,5	
Schlachthöfe	I		2,5	
Schulen	III		0,5	
Schwimmbäder	III		0,5	
Sozialstationen	III		0,5	
Sparkassen, Banken, Kassen	III		0,5	
Spiel- und Freizeiteinrichtungen	III		0,5	
Stadthallen, Festhallen, Bürgerhäuser	III		0,5	
Theater, Bühnen	II		1,5	
Tierkörperbeseitigung	II		1,5	
Verwaltungen, Bürobetriebe	III		0,5	
Volkshochschulen, Musikschulen	III		0,5	
Werkstätten für Behinderte	II		1,5	
Wohnungsbauengesellschaften	III		0,5	
Zoologische Gärten, Naturparks	II		1,5	
Summenwerte				

.....

 Stempel, Datum und Unterschrift des Leiters des Unternehmens

Erläuterungen zum Bogen „Personalerhebung/Grundbetreuung“:

Betriebsart

- Spalte 1: Liste der Betriebe, Einrichtungen, Standorte usw., die in der Regel zu einem kommunalen Mitglied gehören.
- Spalte 2: Gefährdungsgruppe der jeweiligen Betriebsart nach Anlage 2 DGUV Vorschrift 2 (nicht wählbar).
- Spalte 3: Personalstand für die jeweilige Betriebsart. In der Zeile "Verwaltungen, Bürobetriebe" ist nur solches Personal anzugeben, das in Betrieben mit rein verwaltender Tätigkeit beschäftigt ist. Verwaltungspersonal aus anderen Betrieben (z.B. aus technischen oder medizinischen Einrichtungen) soll beim jeweiligen Betrieb angegeben werden (z.B. das gesamte Personal eines Krankenhauses unabhängig vom Arbeitsplatz in der Zeile "Krankenhäuser...").
- Sollte eine vorhandene Betriebsart nicht aufgeführt sein, dann bitte aus dem Gesamtverzeichnis der DGUV entnehmen (www.dguv.de | [Prävention](#) | [Vorschriften, Regeln und Informationen](#) | [DGUV Vorschrift 2](#) | [Download](#) | [Vollständige Liste der Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen](#))

Beschäftigte (Jährliche Durchschnittszahl)

- Stammpersonal:** alle Vollzeitkräfte (inbegriffen Beamte, Auszubildende und Menschen im Bundesfreiwilligendienst).
- Es gehören nicht dazu** (und sollen nicht aufgeführt werden) ehrenamtlich Tätige und ggf. von der Agentur für Arbeit zugewiesene Personen.
- Teilzeitbeschäftigte** sollen im Allgemeinen wie Vollzeitkräfte gezählt werden. Eine prozentuale Erfassung von Teilzeitkräften ist möglich, wenn sie sich den selben Arbeitsplatz teilen. In diesem Fall ist wie folgt zu verfahren: Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden können in diesem Fall mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt werden. Studenten, Schüler und Kinder in Kindergärten sind nicht zu erfassen; sie zählen nicht zu den "Auszubildenden" (Lehrlingen). Ebenfalls sind nicht in die Berechnung einzubeziehen die freiwillig tätigen Angehörigen von Hilfeleistungsunternehmen, z.B. der Freiwilligen Feuerwehren.
- Spalte 4: Vorgegebener Faktor entsprechend der Gefährdungsgruppe aus Spalte 2 (Anlage 2 Ziff. 4 DGUV Vorschrift 2). Die Multiplikation der Beschäftigtenzahl aus Spalte 3 mit diesem Faktor liefert den Summenwert für die Einsatzzeit in Spalte 5.

Berechnung der Grundbetreuung:

- Spalte 5: Summenwert der Einsatzzeit für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit/ Person/jeweilige Betriebsart/Jahr. Maßgebend für die Zuordnung sind die Merkmale der Tabelle Betriebsarten in Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2. Die Summe der Einsatzzeiten der einzelnen Betriebsarten am unteren Ende der Spalte 5 ergibt den für das Mitglied maßgebenden Summenwert für die Einsatzzeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit. Dieser ist vom Unternehmer entsprechend dem Ergebnis aus der Bearbeitung der 9 Aufgabenfelder aus Ziff. 2 Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufzuteilen. Eine Unterschreitung der vorgegebenen Mindestanteile ist unzulässig.